

KORPORATION

SACHSELN



Einung

der

Korporation

Sachseln

vom 23. September 2018



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Rechtsstellung	4
Art. 2	Einung	4
Art. 3	Aufgabe	4
Art. 4	Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung	4
Art. 5	Register und Listen	5

II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

Art. 6	Erwerb des Korporationsbürgerrechts	6
Art. 7	Voraussetzung für den Erwerb des Korporations- bürgerrechts	6
Art. 8	Verlust des Korporationsbürgerrechts	7
Art. 9	Stimm- und Wahlrecht	7

III. KORPORATIONSGUT

Art. 10	Allgemeines	8
Art. 11	Kulturland	8
Art. 12	Waldungen	8
Art. 13	Alpen	8
Art. 13.1	Eigentumsverhältnisse	8
Art. 13.2	Güterrechtliche Hochalpen	9
Art. 13.3	Art und Umfang der Nutzung	10
Art. 14	Strassen	10
Art. 15	Gewässer	11

IV. NUTZUNGSRECHT

Art. 16	Nutzungsberechtigung / Kulturlandentschädigung	12
Art. 17	Verlust des Nutzungsrechts und der Kulturlandentschädigung	12

V. ORGANISATION

Art. 18	Organe	13
Art. 19	Korporationsversammlung	13
Art. 19.1	Allgemeines	13
Art. 19.2	Zuständigkeiten	13
Art. 20	Korporationsrat	14
Art. 20.1	Allgemeines	14
Art. 20.2	Zuständigkeiten	15
Art. 20.3	Präsidium	16
Art. 20.4	Vizepräsidium	16
Art. 21	Rechnungsprüfungskommission	16

VI. RECHTSMITTEL

Art. 22	Beschwerde	17
---------	------------------	----

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23	Widerhandlungen	17
---------	-----------------------	----

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24	Rechtssetzung	17
Art. 25	Widersprüche, Anpassung der Verordnungen	18
Art. 26	Inkrafttreten	18

Die Korporation Sachseln erlässt folgenden Einung (Statut)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsstellung

Die Korporation Sachseln (nachfolgend Korporation genannt) ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung.

Art. 2 Einung

¹ Der Einung ist das Grundgesetz der Korporation.

² Er bildet die Grundlage für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts, für die Rechte und Pflichten der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger und umgekehrt für die Rechte und Pflichten der Korporation sowie für die Verwaltung und Nutzung des Korporationsguts.

Art. 3 Aufgabe

Aufgabe der Korporation ist die nachhaltige Verwaltung und die Organisation des Korporationsgutes, gemäss Einung und den dazu gehörenden Verordnungen und Reglementen.

Art. 4 Anwendung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung

Sofern der Einung oder die Verordnungen der Korporation nichts Anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss.

Art. 5 Register und Listen

Die Korporation führt folgende Register und Listen:

- Korporationsregister mit dem Eintrag aller Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger;
- Liste der Bezüger und Bezügerinnen der Kulturlandentschädigung;
- Liste der am Kulturland nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger;
- Liste des privaten Eigentums an Hütten und Anteilen von Hütten auf den Hochalpen mit beschränktem Güterrecht;
- Liste der Allmendhüttli und deren Eigentümer;
- Liste der Güteklassen (Futtererträge) aller Allmendteile und Grundstücke.

II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

Art. 6 Erwerb des Korporationsbürgerrechts

¹ Korporationsbürgerin, resp. Korporationsbürger ist, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Einung bereits im Korporationsregister eingetragen ist.

² Korporationsbürgerin, resp. Korporationsbürger kann werden, wer von einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger bis und mit dritter Generation abstammt.

³ Massgebend für die Abstammung gemäss Abs. 2 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.

⁴ Korporationsbürgerin, resp. Korporationsbürger kann weiter werden:

a) die Ehegattin eines Korporationsbürgers oder der Ehegatte einer Korporationsbürgerin;

b) wer von einer Frau bis und mit dritter Generation abstammt, die das Korporationsbürgerrecht unter bisherigem Recht infolge Heirat mit einem Nicht-Korporationsbürger nicht weitergeben konnte.

Art. 7 Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts

¹ Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts gemäss Art. 6 Abs. 2 und 4 sind in jedem Fall:

a) der Besitz des Schweizerbürgerrechts,

b) die Erfüllung des 18. Altersjahrs und

c) der Wohnsitz in der Gemeinde Sachseln.

² Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht gemäss Art 6 Abs 2 und 4 erfolgt auf Gesuch.

³ Mit dem Aufnahmegesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen gemäss Art 6. Abs. 2 und 4 und Art. 7 Abs. 1 zu erbringen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts erfüllt, veranlasst der Korporationsrat den Eintrag in das Korporationsregister. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.

⁵ Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Der Gebührenrahmen wird durch die Korporationsversammlung festgelegt.

Art. 8 Verlust des Korporationsbürgerrechts

Das Korporationsbürgerrecht erlöscht durch Tod, durch schriftlichen Verzicht oder infolge Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Alle im Korporationsregister eingetragenen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie Träger der politischen Rechte sind.

III. KORPORATIONSGUT

Art. 10 Allgemeines

¹ Das Korporationsgut besteht aus dem Kulturland, den Waldungen und den Alpen inklusive der dazu gehörigen Strassen, Gewässer, Gebäulichkeiten und der der Bewirtschaftung dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie dem übrigen Vermögen.

² Bei der Verwaltung des Korporationsguts, insbesondere bei Veräusserung von Grundeigentum, sind die wirtschaftliche Entwicklung und Stärkung der Korporation anzustreben.

Art. 11 Kulturland

¹ Das Kulturland ist Eigentum der Korporation. Es besteht aus dem Allmendland und den Grundstücken.

² Art und Umfang der Nutzung des Kulturlands wird durch Verordnung geregelt.

Art. 12 Waldungen

¹ Die Waldungen der Korporation werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bewirtschaftet.

² Die Verwendung der Erträge aus den Korporationswäldern sowie der Bezug von Brenn-, Hag- und Hüttenholz wird durch Verordnung geregelt.

Art. 13 Alpen

Art. 13.1 Eigentumsverhältnisse

Der Korporation gehören die in den Alpenverordnungen aufgeführten

- Voralpen;
- Ganzsommerralpen;
- eigenen und güterrechtlichen Hochalpen;
- sowie die Alp Unterwengen/Haldimatt.

Art. 13.2 Güterrechtliche Hochalpen

¹ An den Hochalpen Aelggi, Inenbach, Rufifeld, Chlister, Wengen, Mettental, Astel und Arni besteht ein beschränktes Güterrecht.

² Die Gebäude auf Grund und Boden dieser Hochalpen sind privates Eigentum von nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern mit Eigentum von in der Gemeinde Sachseln gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Talgütern, welche aus mindestens 1 Hektar Fläche bestehen.

³ Eine Übertragung von Alprechten auf güterrechtlichen Hochalpen durch Eigentumsübertragung an Gebäuden und Anteilen von Gebäuden kann ausschliesslich an nutzungsberechtigte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger erfolgen mit Eigentum von in der Gemeinde Sachseln gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Talgütern von mindestens 1 Hektar Fläche. Bodenrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Selbstbewirtschafter haben den Vorrang, ausgenommen bei erbrechtlichem Eigentumsübergang. Andere Übertragungsarten sind nichtig. Bodenrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

⁵ Handänderungen an Gebäuden sind dem Korporationsrat unverzüglich zu melden.

⁶ Der Bau zusätzlicher Gebäude sowie Vergrösserungen und wesentliche Änderungen bestehender Gebäude sind zulässig, sofern dadurch mehr Stallung oder Wohnraum gewonnen wird. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Korporationsversammlung. Raumplanerische und baurechtliche Genehmigungen bleiben vorbehalten.

⁷ Wenn die Talgüter der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, fallen die güterrechtlichen Alp- und Hüttenrechte dahin.

Falls diese nicht nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen oder Korporationsbürgern im Sinne von Abs. 2 übertragen werden, fallen sie an die Korporation zurück.

Die Entschädigung von Alpgebäuden wird aufgrund der Schätzung durch die zuständige kantonale Amtsstelle festgestellt.

⁸ Das gleiche Vorgehen gemäss Abs. 7 gilt, wenn zufolge Erbgang die Rechte an Personen fallen würden, denen kein Nutzungsanspruch zusteht oder wenn der bauliche Zustand der Alpgebäude eine Nutzung im bisherigen Umfang nicht mehr zulässt. Das gleiche gilt auch bei offensichtlicher Misswirtschaft.

⁹ Müssen Alp- und Hüttenrechte auf Grund öffentlicher Interessen reduziert werden oder fallen ganz weg, fallen sie ebenfalls an die Korporation zurück. In diesem Fall sind sie dem bisherigen Berechtigten durch den Verursacher des Wegfalls angemessen zu entschädigen.

¹⁰ Die künftige Nutzung der an die Korporation zurückgefallenen Hüttenrechte richtet sich nach den Grundsätzen der eigenen Hochalpen.

Art. 13.3 Art und Umfang der Nutzung

Art und Umfang der Nutzung aller Alpen der Korporation wird durch Verordnung geregelt

Art. 14 Strassen

¹ Die Strassen sind gemäss ihrem wirtschaftlichen Zweck und soweit öffentlich, nach Massgabe der kantonalen Strassenverordnung zu unterhalten.

² Unterhaltsbeiträge Dritter sind zweckentsprechend zu verwenden.

³ Dritte, die Strassen der Korporation benutzen, sind entsprechend ihrem Benutzeranteil in den Strassenunterhalt einzubeziehen.

Art. 15 Gewässer

¹ Nutzung und Unterhalt der korporationseigenen Gewässer regelt der Korporationsrat, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Bestimmungen vorgehen.

² Der Korporationsrat regelt die Nutzung des Seefeldsees durch Vertrag.

IV. NUTZUNGSRECHT

Art. 16 Nutzungsberechtigung / Kulturlandentschädigung

¹ Nutzungsberechtigt am Korporationsgut sind grundsätzlich alle im Register der Korporation eingetragenen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger.

² Nutzungsberechtigt an den Alpen (Sömmerungsrecht) und am Kulturland sind Korporationsbürgerinnen und –bürger, die Selbstbewirtschafter, gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) direktzahlungs-berechtigt sind und ihr Betriebszentrum in der Gemeinde Sachseln haben.

³ Anspruch auf den Erhalt der Kulturlandentschädigung haben alle übrigen Korporationsbürgerinnen und –bürger. Dafür ist eine schriftliche Anmeldung und vorbehaltlich festgelegter Ausnahmen, die Zahlung eines einmaligen Anmeldeentgelts erforderlich.

⁴ Die Nutzungsberechtigung an den Alpen (Sömmerungsrecht) und am Kulturland, sowie der Anspruch auf die Kulturlandentschädigung werden in der Alpenverordnung, resp. Kulturlandverordnung im Detail geregelt.

Art. 17 Verlust des Nutzungsrechts und der Kulturlandentschädigung

¹ Das Nutzungsrecht am Korporationsgut und der Anspruch auf Kulturlandentschädigung erlischt grundsätzlich mit dem Verlust des Korporationsbürgerrechts.

² Nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern kann zudem das Nutzungsrecht der Korporation namentlich aufgrund von Verletzungen der Nutzungsbestimmungen oder Nichterfüllen von Pflichten gemäss den entsprechenden Bedingungen in den Verordnungen und Reglementen entzogen werden

V. ORGANISATION

Art. 18 Organe

Die Organe der Korporation sind:

- die Korporationsversammlung;
- der Korporationsrat;
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 19 Korporationsversammlung

Art. 19.1 Allgemeines

¹ Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation.

² Sie besteht aus allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern.

³ Die Korporationsversammlung findet jährlich mindestens einmal, ordentlicherweise im Frühjahr, statt.

⁴ Ausserordentliche Korporationsversammlungen finden auf Beschluss des Korporationsrates statt oder wenn dies mindestens einhundert Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger schriftlich, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, verlangen.

⁵ Die Beschlussesanträge und allenfalls weitere damit zusammenhängende, zur Information der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger notwendige Unterlagen, sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Traktandenliste öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 19.2 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung fallen

- die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Korporationsrates;
- die Wahl der Mitglieder des Korporationsrates für eine Amtsdauer von vier Jahren;

- die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums für ein Jahr;
- die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- die jährliche Genehmigung der Rechnung;
- Festlegen der Höhe der Kulturlandentschädigung und des Anmeldeentgelts;
- die Beschlussfassung über Anträge des Korporationsrates und der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger;
- der Erlass, die Abänderung und Aufhebung des Einung sowie der Verordnungen;
- der An- und Verkauf von Grundeigentum, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Korporationsrates gemäss Art. 20.2 Abs.2.
- die Bewilligung von neuen und die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen wie Alpgebäude und Strassen sowie von Deponien im Rahmen der Gesetzgebung;
- die Einräumung oder Aufgabe von selbständigen und dauernden Baurechten sowie Quellenrechten.

Art. 20 Korporationsrat

Art. 20.1 Allgemeines

- ¹ Der Korporationsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- ² Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Korporationsrat selbst.
- ³ Der Korporationsrat tagt unter der Leitung des Präsidiums sooft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.
- ⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art. 20.2 Zuständigkeiten

¹ Der Korporationsrat vertritt die Korporation nach aussen.

² Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Korporationsversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- die Genehmigung des Protokolls der Korporationsversammlung;
- der Vollzug des Einung und der Verordnungen der Korporation;
- der Vollzug der Beschlüsse der Korporationsversammlung;
- der Erlass von Reglementen;
- die Wahl der Angestellten und die Festlegung ihrer Pflichtenhefte und Besoldungen;
- die Einsetzung von Kommissionen;
- Festlegen der Spesen- und weiterer Entschädigungen für Korporationsrat und Kommissionen;
- Festlegen der Nutzungszinsen für Alpen und Kulturland;
- die Beschlussfassung über Ausgaben in dem für Gemeinderäte in der Kantonsverfassung vorgesehenen Rahmen, soweit die Korporationsversammlung nicht abweichende Ausgabengrenzen beschliesst; ferner über Ausgaben, die der Korporation durch Gesetzgebung oder Beschluss der Korporationsversammlung übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Korporation stehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.
- die Beschlussfassung über Ausgaben von Ersatzanschaffungen von Maschinen und Geräten;
- der An- und Verkauf von Grundeigentum, wenn dies für die Erstellung oder Korrektur öffentlicher Strassen und Wege und die Sanierung von öffentlichen Gewässern erforderlich ist sowie bei Grenzbereinigungen;
- die Bewilligung kleinerer Geländeanpassungen im Rahmen der Gesetzgebung;

- die Einräumung oder Aufgabe von Dienstbarkeiten;
- die Führung der Register und Listen.

Art. 20.3 Präsidium

- ¹ Der Präsident, bzw. die Präsidentin (Präsidium) führt den Vorsitz im Korporationsrat.
- ² Das Präsidium leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung.
- ³ Es setzt die Ratssitzungen und die zu behandelnden Traktanden fest.
- ⁴ Es zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Ratsschreiber, bzw. der Ratsschreiberin oder im Verhinderungsfall des, bzw. der letzteren mit einem Mitglied des Korporationsrats.

Art. 20.4 Vizepräsidium

Der Vizepräsident, bzw. die Vizepräsidentin (Vizepräsidium) vertritt das Präsidium bei dessen Verhinderung oder im Falle des Ausstandes mit allen Befugnissen des Präsidiums.

Art. 21 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.
- ² Sie prüft die Rechnung der Korporation und erstattet der Korporationsversammlung jährlich Bericht und Antrag.
- ³ Sie ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige zuzuziehen. Sie hat den Korporationsrat darüber zu informieren.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 22 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Korporationsrats kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Beschlusses beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen den Einung und die darauf abgestützten Verordnungen werden nach dem einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Recht bestraft. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen diesen Einung und seine Ausführungsbestimmungen sowie gegen Anordnungen der zuständigen Organe mit Busse zu bestrafen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Rechtssetzung

Für den Erlass und die Abänderung des Einung und von Verordnungen ist die absolute Mehrheit der stimmenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger erforderlich.

Die absolute Mehrheit der stimmenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger wird wie folgt errechnet: die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Wer sich enthält, gibt keine Stimme ab.

Art. 25 Widersprüche, Anpassung der Verordnungen

¹ Bei Widersprüchen zwischen dem Einung und den Verordnungen gilt der Einung.

² Die aktuellen Verordnungen werden innerhalb von drei Jahren an den neuen Einung angepasst.

Art. 26 Inkrafttreten

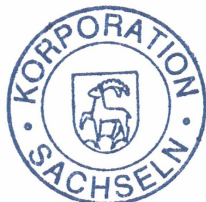
¹ Der revidierte Einung tritt mit der Annahme durch die Urnenabstimmung vom 23. September 2018 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Einung vom 28. November 2007 (Inkrafttreten) wird damit aufgehoben.

Im Namen des Korporationsrates

Der Präsident:

Christian Rohrer-Hofer



Der Korporationsschreiber:

Hansruedi Vogler-Rudin

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 27. November 2018

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

